

# Börsenblatt

für den

# Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig

Redacteur: Otto Aug. Schulz. Commissionair: A. Frobergger.

N<sup>o</sup> 25.

Freitag, den 20. Juni

1834.

## Gesetze.

B a i e r n .

(Fortsetzung.)

### II.

#### Bekanntmachung.

(Die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck betreffend.)

Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Das königl. bairische Staats-Ministerium des kön. Hauses und des Aeußern erklärt hierdurch in Gemäßheit der von Sr. kön. Maj. ihm erteilten Ermächtigung:

nachdem von der königlich preussischen Regierung die Zusicherung erteilt worden ist, daß vorläufig, und bis es nach Artikel 18. der deutschen Bundes-Acte zu einem gemeinsamen Bundes-Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in dieser Beziehung zu Gunsten der preuß. Unterthanen im Königreiche Preußen bereits bestehen oder künftig erlassen werden, in ganz gleichem Maße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der bairischen Monarchie in Anwendung gebracht werden sollen,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits in dem ganzen Bereiche der bairischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Königreiches Preußen Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen Letztere nach denselben gesetzlichen

1. Jahrgang.

Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handle es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern der bairischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem königl. preuß. Minister. der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

München, den 2. Februar 1829.

Graf von Armanöberg.

### III.

#### Bekanntmachung.

(Die Erwiederung auf die churhessische Verordnung v. 16. Mai 1829. „den Büchernachdruck betreffend.“)

Königlich. Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern.

Das königl. bair. Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern erklärt hierdurch in Gemäßheit der von Sr. königl. Maj. ihm erteilten Ermächtigung:

Nachdem von der churfürstl. hessischen Regierung unterm 16. Mai d. J. die Verordnung erlassen worden ist, nach welcher Druckschriften, welche unter dem wirklichen Namen ihrer Verfasser und ihrer Drucker oder Verleger nach dem 1. Juli d. J. in den Staaten eines deutschen Bundesgliedes erschienen seyn werden, sofern in dem betreffenden Auslande ein gesetzliches Verbot des Nachdruckes besteht, in den churhessischen Landen ohne die Einwilligung des zum Verlage berechtigten Verfassers oder Buchhändlers oder deren Rechtsnachfolger nicht nachgedruckt werden dürfen, es wären denn zehn Jahre seit dem Jahre, worin der Verfasser gestorben ist, verfloßen, so wird in Erwie-